

S a t z u n g zur Regelung des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen an der Hochschule Merseburg

Auf der Grundlage von §§ 55 Abs. 3 i. V. m. 29 Abs. 3 Ziffer 3 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) und unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Merseburg die folgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsbe-
rechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,
müssen vor Aufnahme ihres Studiums den Nachweis erbringen, dass sie in
sprachlicher Hinsicht in hinreichendem Maße befähigt sind, ein Studium mit
Aussicht auf Erfolg aufnehmen zu können (sprachliche Studierfähigkeit).

§ 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

(1) Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein
Befreiungsgrund nach § 6 vorliegt, durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH),
§ 3, oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), § 4, oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an
Studienkollegs,
4. durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz-Zweite
Stufe (DSD II),
5. durch die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
6. durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom
(GDS).

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die den entsprechenden Nachweis der
sprachlichen Studierfähigkeit zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbringen
können, jedoch deren nachgewiesenes sprachliches Niveau ein erfolgreiches
Erbringen der sprachlichen Studierfähigkeit innerhalb der Frist nach Satz 2 bzw. 3
erwarten lässt, können eine bedingte Zulassung erhalten. Die Zulassung erfolgt
unter der auflösenden Bedingung, dass das Bestehen der entsprechenden
Sprachprüfung bis zum Beginn des 1. Fachsemesters (für das Wintersemester bis
zum 01.10., für das Sommersemester bis zum 01.04.) im Studentensekretariat
aktenkundig gemacht wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf begründeten
Antrag möglich. Eine Verlängerung der Frist über das Ende des 1. Fachsemesters
hinaus (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum

30.09.) ist nicht möglich. Für Studiengänge mit englischsprachigem Grundstudium ist der Nachweis bis zum Ende des Grundstudiums (für das Wintersemester bis zum 31.03., für das Sommersemester bis zum 30.09.) zu erbringen.

§ 3

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Für die Zulassung oder Einschreibung zu den Studiengängen an der Hochschule Merseburg gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit die nachfolgenden Gesamtergebnisse der DSH-Prüfungen:

Für alle Studiengänge der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften, Soziale Arbeit, Medien, Kultur sowie für den Bachelorstudiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ ist mindestens das Gesamtergebnis **DSH 2** nachzuweisen.

Für die übrigen Studiengänge kann auch mit sprachlichen Leistungen auf dem Niveau **DSH 1** zugelassen werden mit der Auflage eines erfolgreich abzuschließenden verpflichtenden zusätzlichen Sprachunterrichtes DaF (Deutsch als Fremdsprache) im Umfang von je 4 SWS im ersten und zweiten Semester des gewählten Studiengangs. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die regelmäßige Teilnahme nachgewiesen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 20 % der Termine des zusätzlichen Sprachunterrichtes versäumt hat.

(2) Mit Erreichen der Ebene DSH 3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH 3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt worden sind, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Hochschule Merseburg oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 4

Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Für die Zulassung oder Einschreibung zu den Studiengängen an der Hochschule Merseburg gelten als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit die nachfolgenden Gesamtergebnisse des „Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF):

Für alle Studiengänge der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften, Soziale Arbeit, Medien, Kultur sowie für den Bachelorstudiengang „Technische Redaktion und E-Learning-Systeme“ ist mindestens das Gesamtergebnis **4 x TDN 4, oder insgesamt mind. 16 Punkte** nachzuweisen. Für die übrigen Studiengänge kann auch mit sprachlichen Leistungen auf dem Niveau **1 x TDN 4, 3 x TDN 3** zugelassen werden mit der Auflage eines erfolgreich abzuschließenden verpflichtenden zusätzlichen Sprachunterrichtes DaF im Umfang von je 4 SWS im ersten und zweiten Semester des gewählten Studiengangs. Die

erfolgreiche Teilnahme wird durch die regelmäßige Teilnahme nachgewiesen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 20 % der Termine des zusätzlichen Sprachenunterrichtes versäumt hat.

(2) Mit dem Erreichen der Niveau-Stufe „TDN 5“ werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau liegen.

(3) Soweit für bestimmte Studienzwecke von der sprachlichen Studierfähigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt worden sind, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an der Hochschule Merseburg oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

§ 5

Prüfungsteil „Deutsch“ als Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu den dem Kurs entsprechenden Studienabschlüssen.

§ 6

Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Freigestellt sind:

1. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.
3. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für Studiengänge, die nicht in deutscher Sprache angeboten werden.
4. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen und Studierende, die im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit der Hochschule Merseburg und einer Partnereinrichtung an der Hochschule Merseburg studieren. Hier gelten die entsprechenden Regelungen in den Kooperationsvereinbarungen.
5. Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für befristete Studienaufenthalte ohne formellen Studienabschluss.

(2) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit erteilt

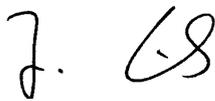
werden, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z. B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Die Befreiung kann auch mit der Auflage verbunden werden, studienbegleitende Sprachveranstaltungen zur Erweiterung der sprachlichen Studierfähigkeit zu besuchen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2015) vom 15.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 25.04.2019 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 15.05.2019.

Merseburg, den 15. Mai 2019



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor